

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Herr Bundesrat
Johann N. Schneider-Ammann
Vorsteher WBF
Schwanengasse 2
3003 Bern

29. März 2017

RRB-Nr.: 299/2017
Direktion Erziehungsdirektion
Unser Zeichen 4820.301.100.7/17 / BKR
Ihr Zeichen SBFI / Ramona Nobs
Klassifizierung Nicht klassifiziert



**Vernehmlassung des Bundes: Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF; SR 412.101.61).
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005 (MiVo-HF) Stellung nehmen zu können.

Der Kanton Bern als wichtiger Bildungsstandort der höheren Berufsbildung begrüsst die Totalrevision der MiVo-HF. Durch die strukturelle Überarbeitung hat die MiVo-HF an Klarheit gewonnen. Inhaltlich konnten sich die Kantone bereits im Rahmen einer vom SBFI einberufenen Reflexionsgruppe sowie im Rahmen der vom SBFI beauftragten Expertenbefragung zur Evaluation des Anerkennungsverfahrens HF äussern. Den grössten Teil unserer Anregungen und Anträge haben wir bereits bei dieser Gelegenheit angebracht. Soweit ihnen nicht entsprochen wurde, kommen wir nachfolgend darauf zurück.

Die vorgesehenen Revisionsziele

- Rollen und Zuständigkeit der Akteure klären,
- Arbeitsmarktorientierung erhöhen und die Rolle der OdA stärken,

- Qualität sicherstellen und weiterentwickeln und
- Prozesse vereinfachen,

stützen sich auf den aktuellen Bedarf seit der Inkraftsetzung der geltenden MiVo und sind im Einklang mit denjenigen des Strategieprojekts SBFI zur Stärkung der Höheren Berufsbildung. Dem Ziel „Arbeitsmarktorientierung erhöhen und die Rolle der OdA stärken“ wird aus unserer Sicht Rechnung getragen. Dies trifft für die anderen drei Ziele noch nicht in genügendem Ausmasse zu. Wir kommen in den Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln auf diese Feststellung zurück.

Erlauben Sie uns zuerst einige generelle Bemerkungen, bevor wir zu den einzelnen Artikeln Stellung nehmen.

Generelle Bemerkungen

Miteinbezug von HFSV und Leitfäden SBFI in die Totalrevision

Wir stellen fest, dass der vorliegende Entwurf in seiner Regelungsdichte und seinem Regelungsumfang der bisherigen MiVo-HF grösstenteils entspricht. Aus unserer Sicht müssten aber ebenso die Interkantonale Vereinbarung vom 22. März 2012 über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV), die 2014 in Kraft getreten ist, sowie die beiden Leitfäden des SBFI¹ „Anerkennungsverfahren für Bildungsgänge und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen“ (Mai 2016) und „Aufsicht und Rechtsmittelweg bei höheren Fachschulen“ (Mai 2014) in die Revisionsarbeiten miteinbezogen werden. Beide sind für die Akteure unverzichtbare Hilfsmittel zum Vollzug der aktuellen MiVo-HF. Die beiden Leitfäden enthalten Bestimmungen, die unseres Erachtens aus gesetzgeberischer Sicht in die MiVo übernommen werden müssten. Wir denken hier an die an die Kantone delegierte Aufsicht, die heute einzig im Leitfaden präzisiert ist. Im erläuternden Bericht zur MiVo-HF wäre auf die HFSV hinzuweisen, insbesondere auf die Bestimmung, dass die Kantone mit den Bildungsanbietern eine Leistungsvereinbarung abschliessen müssen, wenn sie die Bildungsgänge mit einer Pauschale nach HFSV fördern. Mit der Finanzierung muss aber auch eine Aufsicht einhergehen (vgl. Bemerkungen zu *Kantonale Aufsicht*).

Festlegung Umfang Bildungsgang ohne Berücksichtigung einschlägige und nicht einschlägige Grundbildung

In Artikel 3 wird die bisher differenzierte Festlegung der Mindestanzahl Lernstunden aufgehoben. Bisher waren mindestens 3600 Lernstunden für einen Bildungsgang vorgesehen, der auf ein einschlägiges EFZ aufbaut. Für Bildungsgänge, die auf ein nicht einschlägiges EFZ aufbauen, sind 5400 Lernstunden vorgeschrieben. Diese Unterscheidung soll aufgehoben werden, weil mittlerweile in allen Ausbildungsbereichen einschlägige Grundbildungen existieren. Wir sind gegen die Aufhebung der Differenzierung, weil gerade die Bereiche Soziales und Gesundheit sehr viel Quereinsteigende verzeichnen und diese Möglichkeit angesichts des Fachkräftebedarfs weiterhin einem Bedürfnis entspricht.

Ausserdem steht die Aufhebung der Differenzierung im Widerspruch zu den Rahmenbeschlüssen der Konferenz der Vereinbarungskantone HFSV. Diese stützt sich bei der Festlegung der Beitragszahlungen der Standortkantone an HF-Bildungsgänge auf die bisherigen Mindestlernstunden einschlägig und nicht einschlägig ab. Damit wird das bewährte Abgeltungssystem der HFSV in Frage gestellt (vgl. Bemerkungen zu Art. 3).

¹ Beide abrufbar unter: <https://www.sbf.admin.ch/sbfi/de/home/themen/hbb/allgemeine-informationen-hf/kantone.html>

Finanzielle Auswirkungen für den Kanton Bern

Aktuell ist eine Mindestzahl an Lernstunden bei HF-Bildungsgängen in der MiVo-HF verankert. Auch der Entwurf sieht ein Minimum an Lernstunden vor. Wir anerkennen das Bedürfnis, aus Qualitätsgründen nur eine Begrenzung der Lernstunden gegen unten vorzusehen und auf eine solche gegen oben zu verzichten. Dies birgt aber auch das Risiko einer unkontrollierbaren Kostensteigerung für die Kantone, müssen diese gemäss HFSV doch die Hälfte der ermittelten Bruttobildungskosten pro Bildungsgang übernehmen, wenn Sie uns diese Bemerkung erlauben. Ein weiterer Kostenschub ist auf dem Hintergrund der finanziellen Situation für den Kanton Bern nicht mehr verkraftbar.

Kantonale Aufsicht

Artikel 29 Absatz 5 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2012 (Berufsbildungsgesetz, BGG; SR 412.10) hält fest, dass die Kantone die Aufsicht über die höheren Fachschulen ausüben, soweit sie eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge anbieten. Ausführende Bestimmungen zur kantonalen Aufsicht fehlen bis heute auf der Verordnungsebene und sind auch in der Vorlage nicht vorgesehen. Dies führt in der Praxis immer wieder zu Unsicherheiten und schwächt die Position der Kantone. Die in Ziff. 1.4.2 des Leitfadens „Aufsicht und Rechtsmittelweg bei höheren Fachschulen“ festgehaltenen Aufsichtspflichten der Kantone müssen unseres Erachtens in ihren Grundzügen in einem zusätzlichen Kapitel in die MiVo-HF aufgenommen werden. Es fehlen beispielsweise Prozessvorgaben für die kantonalen Behörden im Anerkennungsverfahren oder für die Ausübung ihrer Aufsichtspflicht, wenn bei Bildungsgängen Mängel festgestellt werden (vgl. Bemerkungen zu Art. 22). Gemäss HFSV schliessen die Kantone mit den Bildungsanbietern Leistungsvereinbarungen ab. Darin wird die Subventionierung geregelt, aber auch die Aufsicht. Eine Klärung der Aufgabenteilung, der Zuständigkeiten und Rollen zwischen Bund und Kantonen bei der Aufsicht sind aus unserer Sicht Verordnungsmaterie.

Bildungsgänge Gesundheitsbereich

Die hohe Arbeitsmarktorientierung, die mit der Verschiebung von Sachverhalten aus der Verordnung in die Rahmenlehrpläne erreicht werden soll, entspricht dem Bedarf der Praxis. Sie steht aber in einem gewissen Spannungsverhältnis zur Tatsache, dass die Bildungsgänge HF im Gesundheitsbereich eine breite und generalistische Ausrichtung aufweisen. Es gilt deshalb, dieser Balance zwischen Arbeitsmarktorientierung und Breite der Ausbildung bei der Weiterentwicklung der Rahmenlehrpläne (Pflege, MTRA, BMA) in Zukunft besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

1. Abschnitt: Bildungsgänge

<i>Artikel 1</i> Ausbildungsziele	Die Ergänzung in Abs. 3 mit Erweiterung und Vertiefung der Allgemeinbildung wird begrüsst.
<i>Artikel 2</i> Grundlagen	Keine Bemerkungen.

Artikel 3
Umfang und Angebotsform

Diese neue Bestimmung fasst die bisherigen Artikel 3 und 4 zusammen. Wir haben zum neuen Vorschlag inhaltliche Vorbehalte. Die bisherigen, in weiten Teilen bewährten Bestimmungen, werden verwässert.

Wir beantragen deshalb, die bisherigen Artikel 3 und 4 mit geringfügiger Ergänzung beizubehalten.

- *Zum Umfang der Lernstunden (bisheriger Art. 3):*

Bisher galten mindestens 3600 Lernstunden für Bildungsgänge, die auf einem einschlägigen EFZ aufbauen. Für solche, die auf einem nicht einschlägigen Bildungsgang aufbauen (z. B. Kauffrau EFZ möchte Bildungsgang HF Pflege absolvieren), galten mindestens 5400 Lernstunden. Diese Differenzierung ist in der Vorlage nicht mehr vorgesehen. Stattdessen sollen sich die Anzahl Lernstunden gemäss Erläuterungen anhand internationaler Standards oder am Umfang der zu vermittelten Kompetenzen orientieren. Dies schafft Unklarheit für die Bildungsanbieter, OdAs und Kantone, weil letztere die Bildungsgänge nach HFSV-Kriterien subventionieren. Gemäss der HFSV dienen die 3600 bzw. 5400 Lernstundenvorgaben als abzugeltende Normsemester bzw. als Maximalstandards für die Dauer einschlägiger und nicht einschlägiger Bildungsgänge. Die neue offene Vorgabe birgt für die Kantone die Gefahr von Qualitätseinbussen und unkontrollierbarem Kostenwachstum.

Wir beantragen deshalb, den bisherigen Artikel 3 mit folgenden Änderungen aufzunehmen:

Absatz 1:

Bildungsgänge umfassen folgende Lernstunden im Sinne von Artikel 42 Absatz 1 BBV:

- a. 3600 Lernstunden für Bildungsgänge, die auf einer einschlägigen Ausbildung auf der Sekundarstufe II aufbauen.
- b. 5400 Lernstunden für Bildungsgänge, die auf einem anderen Abschluss der Sekundarstufe II aufbauen.

Begründung: Die Regelung entspricht weitgehend den heutigen Bestimmungen. Sie ist durch die Erwähnung von einschlägigen Ausbildungen an der Stelle von einschlägigen EFZ etwas offener als heute. So ist z.B. der Fachmittelschulabschluss mit entsprechendem Berufsfeld gemäss der Systematik ebenfalls eine einschlägige Ausbildung und es können mit der vorgeschlagenen Formulierung auch für diese Studierende angepasste, allenfalls verkürzte Bildungsgänge angeboten werden. Dies kann die Attraktivität der HF – z.B. im Gesundheitsbereich – steigern. Die Festlegung auf eine bestimmte Anzahl Lernstunden (Buchstabe b) für Bildungsgänge, die auf einer nicht einschlägigen Grundbildung basieren, bringt für alle beteiligten Akteure klare Vorgaben und entspricht dem System HFSV. Mit der Möglichkeit der Aufteilung der Lernstunden in Präsenzzeiten, selbständiges Lernen, Praktika usw. im Bildungsplan hat der Bildungsanbieter immer noch viel Spielraum.

- *Zur Anrechenbarkeit der Berufstätigkeit (bisher Art. 4 Abs. 3)*

Im berufsbegleitenden Studiengang wird bisher die Berufstätigkeit höchstens wie folgt angerechnet: 720 Lernstunden bei Bildungsgängen, die auf einem einschlägigen EFZ aufbauen und 1080 Lernstunden bei Bildungsgängen, die auf einem anderen Abschluss der Sekundarstufe II aufbauen. Diese Unterscheidung soll neu wegfallen, es werden generell nur noch mindestens 720 Lernstunden ange-

rechnet. Die Begründung dazu im erläuternden Bericht zu Artikel 3 (letzter Absatz) überzeugt nicht. In Konsequenz zur oben geforderten Differenzierung möchten wir die Differenzierung nach bisherigem Artikel 4 Absatz 3 beibehalten.

Im Übrigen ist die sprachliche Formulierung in Artikel 3 Absatz 2 (neu) nur schwer verständlich. Wir beantragen deshalb, den bisherigen Artikel 4 (Unterrichtsformen oder auch neu: Angebotsformen) mit folgenden Änderungen wieder aufzunehmen:

Absatz 1: Bildungsgänge und Nachdiplomstudien können als Vollzeit- oder Teilzeit-Bildungsgänge geführt werden.

Absatz 2: Bei Teilzeit-Bildungsgängen ist eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens 50 Prozent vorgeschrieben. (Rest streichen)

Absatz 3: Die einschlägige Berufstätigkeit wird beim Teilzeit-Bildungsgang wie folgt angerechnet: (Rest unverändert)

Begründung: Wie in der Vorlage kann auch hier anstelle von berufsbegleitenden Studiengängen von Teilzeit-Studiengängen gesprochen werden. Die Berufstätigkeit in Absatz 3 muss „einschlägig“ sein. Wir gehen davon aus, dass dies eine Lücke in der bisherigen Gesetzgebung ist.

Artikel 4
Unterrichtssprache

Keine Bemerkungen.

Artikel 5
Qualifikationsverfahren

Wir beantragen, den bisherigen Artikel 9 Absatz 3 als neuen Absatz 3 wieder aufzunehmen.

Begründung: Die Verantwortung, die abschliessenden Qualifikationsverfahren (QV) im Detail zu regeln, oblag dem Bildungsanbieter. Dies soll weiterhin so sein.

Artikel 6
Diplom und Titel

Keine Bemerkungen.

2. Abschnitt: Nachdiplomstudien

Artikel 7

Wir beantragen, dass die Voraussetzung zur Zulassung zu einem Nachdiplomstudium in Absatz 2 präzisiert werden. Zu den Abschlüssen auf Tertiärstufe gehören auch eidgenössische Fachausweise. Ein Abschluss auf Sekundarstufe II mit einem eidgenössischen Fachausweis genügt aber in der Regel nicht zur Zulassung für einen Nachdiplomstudiengang. Es muss an geeigneter Stelle sichergestellt sein, dass kein Rechtsanspruch auf eine entsprechende Zulassung besteht.

Die Absätze 4 und 6 sind hinsichtlich der versorgungsrelevanten Bildungsabschlüsse im Gesundheitsbereich (NDS HF Anästhesiepflege, Intensivpflege und Notfallpflege) sehr zu begrüßen. Damit können die bestehenden Rahmenlehrpläne für die NDS HF in Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege beibehalten werden.

3. Abschnitt: Rahmenlehrpläne

- Artikel 8**
Erlass
- Keine Bemerkungen.
- Artikel 9**
Inhalt
- Absatz 1:** keine Bemerkungen
- Absatz 2:** Diese Bestimmung sollte ergänzt werden mit der Aussage, welche einschlägigen Bildungsabschlüsse auf Tertiärstufe an den HF-Bildungsgang angerechnet werden können. Dazu muss sich der Rahmenlehrplan transparent äussern.
- Begründung:** Etliche HF- Bildungsgänge beinhalten integrativ vorbereitende Kurse auf eidgenössische Berufsprüfungen. Die Absolvierenden haben so die Gelegenheit, nach erfolgtem BP-Modul in den HF- Bildungsgang bis zum HF-Abschluss einzusteigen oder die entsprechende eidg. Prüfung zu absolvieren und danach aus dem HF- Bildungsgang auszusteigen. Als Beispiel sei die HF Rettungssanität mit integriertem vorbereitenden Kurs zum/zur eidg. BP Transportsanitäter/in erwähnt.
- Artikel 10**
Voraussetzung für die Genehmigung
- Wir beantragen eine Präzisierung von *Buchstabe g*: Die Trägerschaft hat vor Einreichung des Gesuchs um Genehmigung des Rahmenlehrplanes *die Kantone und weitere interessierte Kreise* konsultiert.
- Begründung:** Der Begriff *relevante Kreise* ist entsprechend den Ausführungen im erläuternden Bericht zu Artikel 10 zu präzisieren. Wir begrüssen hier den Einbezug der Kantone sehr (siehe auch Stellungnahme zu Artikel 16).
- Artikel 11**
Genehmigung, Befristung und Erneuerung
- Absatz 1:** keine Bemerkungen.
- Absatz 2:** Eine Befristung der Rahmenlehrpläne auf 7 Jahre wird aus Gründen der Qualitätssicherung und zur Erhöhung der Arbeitsmarktorientierung begrüsst.
- 4. Abschnitt: Bildungsanbieter**
- Artikel 12**
Leitung sowie Einrichtungen, Lehrmittel und Unterrichtshilfen
- Keine Bemerkungen.
- Artikel 13**
Lehrkräfte
- Wir beantragen, dass diese Bestimmung mit einer Quotenregelung ergänzt wird.
- Begründung:** Wir stellen im Rahmen unserer Aufsicht immer wieder fest, dass Bildungsanbieter, insbesondere gesamtschweizerische mit Teilzeit-Bildungsgängen, mehrheitlich oder ausschliesslich Lehrkräfte in nebenberuflicher Lehrtätigkeit (weniger als die Hälfte der Arbeitszeit ist Lehrtätigkeit) beschäftigen. Zugunsten der Qualitätssicherung sollte pro Bildungsgang ein Prozentsatz an hauptberuflichen Lehrkräften definiert werden. Als zielführend erachten wir einen Drittel bis die Hälfte des Lehrkörpers in hauptberuflicher Lehrtätigkeit, d. h. mit berufspädagogischer und didaktischer Bildung im Umfang von 1800 Lernstunden.
- Artikel 14**
- Absatz 1:** keine Bemerkungen.

Bildungsplan und
Studienreglement

Absatz 2: Wir beantragen eine Ergänzung: ... sowie ein Hinweis, dass sich der Rechtsweg nach kantonalem Recht oder Bundesrecht richtet.

Begründung: Gemäss Artikel 61 Absatz 1 BBG sind Rechtsmittelbehörden entweder eine vom Kanton bezeichnete kantonale Behörde für Verfügungen kantonalen Behörden und von Anbietern mit kantonalem Auftrag oder das SBFJ für andere Verfügungen von Organisationen ausserhalb der Bundesverwaltung. Wir stellen fest, dass diese Tatsache, obwohl sie in Ziffer 2.1 und 2.2 des Leitfadens „Aufsicht und Rechtsweg bei höheren Fachschulen“ festgehalten ist, den Bildungsanbietern mit privater Trägerschaft zu wenig bewusst ist.

Artikel 15
Praktika

Marginalie: Ergänzung mit *einschlägige Berufstätigkeit*

Absatz 3 (neu) Der Bildungsanbieter überprüft, dass die im Rahmenlehrplan geforderten Kompetenzen in der begleitenden einschlägigen Berufstätigkeit erworben werden.

Begründung: Gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe f muss sich der Bildungsplan neu auch zu den in den praktischen Bildungsteilen zu erwerbenden Kompetenzen äussern. Nach den Erläuterungen zu Artikel 3 bezieht sich die Bestimmung nicht nur auf Praktika, sondern auch auf begleitende einschlägige Berufstätigkeit. Zur Qualitätssicherung der Ausbildung reicht es nicht, nur Aufsichtsvorgaben zu den Praktika an den Bildungsanbieter zu machen. Wir beantragen, die Aufsicht auf begleitende einschlägige Berufstätigkeit bei Teilzeit-Bildungsgängen auszuweiten. Schliesslich wird diese auch im Rahmen der Lernstunden angerechnet (vgl. Art. 3 Abs. 2 und 3).

5. Abschnitt: Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien

Artikel 16
Gesuch um Anerkennung von Bildungsgängen

Absatz 1: keine Bemerkungen.

Absatz 2: Wir beantragen eine Ergänzung mit qualitativen Vorgaben.

Begründung: Der Umfang der kantonalen Stellungnahme muss u.E. hier festgehalten werden. Bis anhin wurde die kantonale Stellungnahme im Leitfaden Anerkennungsverfahren vorgegeben, nicht aber in der MiVo-HF. Wir beantragen, die Vorgaben, die heute im Leitfaden „Anerkennungsverfahren für Bildungsgänge und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen“ zu finden sind, in die MiVo-HF zu integrieren, damit klar wird, inwiefern die Kantone die Anerkennungsgesuche auch materiell überprüfen müssen. Zugleich muss für den Bildungsanbieter transparent sein, ob die kantonalen Behörden bereits eine substantielle inhaltliche Vorprüfung der eingereichten Dokumente vornehmen müssen. Diese Vorgabe wäre der Prozessoptimierung dienlich.

Wir haben zudem festgestellt, dass für gesamtschweizerische Bildungsanbieter, welche in mehreren Standortkantonen dieselben Bildungsgänge durchführen, eine Sonderlösung gefunden werden sollte. Das aktuelle Prozedere gemäss Leitfaden „Anerkennungsverfahren für Bildungsgänge und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen“ (SBFI, Mai 2016) bewährt sich weder für die Bildungsan-

bieter, noch für die Trägerschaften der Rahmenlehrpläne und die Standortkantonen. Dass der Bildungsanbieter in jedem Standortkanton ein separates Anerkennungsgesuch einreichen muss, führt zu Doppelspurigkeiten. Im Sinne des Revisionsziels „Prozesse vereinfachen“ sollte diese Problematik angegangen werden. Wir schlagen vor, dass für solche Fälle jeweils ein Leitkanton bestimmt wird.

Artikel 17
Gesuch um Anerkennung von Nachdiplomstudien

Vgl. Bemerkungen zu Artikel 16 Absatz 2.

Artikel 18
Eintreten auf das Gesuch

Keine Bemerkungen.

Artikel 19
Anerkennungsverfahren

Absätze 1 und 2: Keine Bemerkungen.

Wir beantragen die Ergänzung um einen Absatz 3: Die EKHF erlässt für die Expertentätigkeit ein Pflichtenheft mit einem Anforderungsprofil.

Begründung: Wir haben festgestellt, dass die eingesetzten Expertinnen und Experten zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der MiVo-HF und des entsprechenden Rahmenlehrplans unterschiedliche fachliche Voraussetzungen mitbringen. Zur Qualitätssicherung des Anerkennungsprozesses schlagen wir vor, für die Expertentätigkeit ein Anforderungsprofil zu formulieren.

Artikel 20
Entscheid und Rechtsfolge der Anerkennung

Absatz 1: keine Bemerkungen.

Absatz 2: Wir beantragen eine Präzisierung:
Mit der Anerkennung ist der Bildungsanbieter berechtigt, die gemäss Anhang 1 eidgenössisch geschützten Titel zu verleihen.

Begründung: Die Bezeichnung „höhere Fachschule“ ist nicht geschützt.

Wir beantragen zudem die Ergänzung um einen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut:

Entscheide über Zulassung, Promotion und Qualifikationsverfahren bzw. die Diplomerteilung sind gemäss Artikel 61 BBG zu verfügen.

Begründung: Diese Vorgabe gemäss Ziffer 2.1 und 2.2 des Leitfadens „Aufsicht und Rechtsmittelweg bei höheren Fachschulen“ ist in die MiVo-HF aufzunehmen. Verfügungskompetenzen müssen aus verfassungsrechtlicher Sicht mindestens auf Verordnungsebene geregelt werden. Zudem haben wir die Erfahrung gemacht, dass dieser Umstand den Bildungsanbietern nicht bewusst ist.

Artikel 21
Überprüfung und Befristung der Anerkennung

Wir begrüssen diese Bestimmungen, beantragen aber eine Ergänzung um einen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut:
Die Kantone sind über Entscheide des SBFJ zu informieren.

Begründung: Die Kantone müssen für die Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht über Änderungen des Rahmenlehrplans und allfällige Folgen davon informiert sein.

Artikel 22
Frist zur Mängelbehebung und Entzug der Anerkennung

Absätze 1 und 2: Keine Bemerkungen.
(vgl. Generelle Bemerkungen, kantonale Aufsicht)

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

Artikel 23
Nachführung der Angänge

Keine Bemerkungen.

Artikel 24
Aufhebung eines anderen Erlasses

Keine Bemerkungen.

Artikel 25
Übergangsbestimmungen

Keine Bemerkungen.

Artikel 26
Inkrafttreten

Keine Bemerkungen.

Anhang
Bildungsgänge, geschützte Titel und Rahmenlehrpläne

Die Änderungen im Anhang 1 zur MiVo-HF sind nachvollziehbar und begrüssenswert.

Antrag 1
Rahmenlehrplan „Recht“ Bildungsgang „Recht“

Wir begrüssen die beantragten Änderungen.

Antrag 2
dipl. Radiologiefachfrau HF
dipl. Radiologiefachmann HF

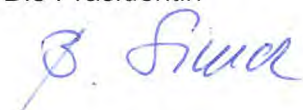
Wir begrüssen die beantragten Änderungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Anliegen des Kantons Bern zur Totalrevision der MiVo-HF.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin



Beatrice Simon

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Verteiler

- Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI,
Frau Ramona Nobs, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern
- Erziehungsdirektion
- Volkswirtschaftsdirektion
- Gesundheits- und Fürsorgedirektion
- Staatskanzlei